

---

**Persistenter Identifier:** 985862173\_0004  
**Titel:** Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 1722  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173\\_0004/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/)

Für das Folgende ist ausser dem Amendement des Vorsitzenden:

„Der Fachlehrer wohnt den vom Candidaten ertheilten Lehrstunden anfangs regelmässig, dann in angemessenen Zwischenräumen bei und behält die Verantwortlichkeit für den Unterricht“

noch ein Antrag von Lindner eingegangen, welcher die Fassung vorschlägt:

„Der Fachlehrer ist verantwortlich für Erreichung des Klassenzieles in dem von ihm zu ertheilenden Unterricht, in den der Probecandidat vertretend eintritt.“

Nachdem der Vorsitzende erklärt hat, er meine die richtige Förderung des Schülers im Unterrichte und die Erreichung des Klassenzieles im Sinne des Lindner'schen Amendements, wird der erste Theil seines Antrages mit grosser Majorität angenommen.

Vor der Abstimmung über den zweiten Theil „und behält die Verantwortlichkeit für den Unterricht“ nimmt Steinvorth die Fassung des betreffenden Theiles der These des Referenten wieder auf, doch fällt diese sowohl, wie die von Lindner und Rhode, da der Antrag des Vorsitzenden, über welchen zuerst abgestimmt wird, die Majorität erhält.

Gegen den die Disciplinargewalt betreffenden Absatz 3 in These 12 spricht sich Meffert aus. Er hält es für unthunlich, schon dem Candidaten jene Gewalt zu übertragen, welcher selbst der Führung bedürfe. Der Probecandidat werde häufig aus Mangel an Kenntniss besserer Mittel strafen.

Dagegen weist der Referent darauf hin, das die Mehrzahl der Gutachten für seine Fassung sei; auch sei die Gefahr des Missbrauchs bei den vorhandenen Controlmassregeln nicht so gross, namentlich sei die Vorschrift zu beachten, dass alle bedeutenderen Disciplinarmassregeln, wozu er körperliche Züchtigung unter allen Umständen rechne, nur von der Conferenz verhängt werden sollen.

Volkmann will die Streichung der Worte „in vollem Umfange“. Beisert schlägt die Fassung vor:

„Die Disciplinargewalt hat der Candidat im Einverständniss mit dem Director und Ordinarius auszuüben“;

Friede die Fassung:

„Die Disciplinargewalt ist dem Candidaten in beschränktem Umfange zu gewähren.“ (Das Uebrige zu streichen.)

Dagegen bemerkt der Referent, dass der Ausdruck Disciplinargewalt nicht so bedenklich sei. Man brauche nicht an die härtesten Massregeln zu denken; es gebe eine Menge kleiner Mittel, in deren Anwendung der Candidat doch nicht beschränkt werden dürfe; in der Anwendung der stärkeren Strafen sei er ohnehin, wie alle übrigen Lehrer, durch die bestehenden Vorschriften gebunden.